

Die Bürgermeisterin

Universitätsstadt Gießen · Dezernat II · Postfach 11 08 20 · 35353 Gießen

Frau Stadtverordnete
Martina Lennartz
über
das Büro der
Stadtverordnetenversammlung

Berliner Platz 1
35390 Gießen

■
Telefon: 0641 306 - 1016
Telefax: 0641 306 - 2015
E-Mail: gerda.weigel-greilich@giessen.de

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom
11.06.2018

Unser Zeichen
II-Wei./si.- ANF/1208/2018

Datum
21.06.2018

Anfrage gem. § 30 GO zum Thema "Zweckentfremdung Landschaftsschutzgebiete" – ANF/1208/2018

Sehr geehrte Frau Lennartz,

Ihre Fragen können wie folgt beantwortet werden:

Erklärung der Frage: Nicht nur, dass Anwohner und Bewohner (Tiere) des Landschaftsschutzgebietes bei Großveranstaltungen zum Teil bis in die Nacht hinein beschallt werden, was ebenso nicht der Landschaftsschutzverordnung entspricht, sondern gleichzeitig wurde das Landschaftsschutzgebiet willkürlich vor der Landesgartenschau 2014 verkleinert, weil der Spazierweg, der heute zum geschotterten Parkplatz der Strandbar gehört, in Richtung Teich verlegt wurde. Damit wurde ein Teil des Landschaftsschutzgebietes rechtswidrig geschottert und zu einem Teil des Parkplatzes. Die Grenzen haben sich bis heute selbst nicht verändert, wie Frau Weigel-Greilich selbst kürzlich auf eine Anfrage im Bauausschuss bestätigte. Dies bedeutet, dass Teile des Landschaftsschutzgebietes regelmäßig zweckentfremdet werden.

Antwort:

Nein, wenn es sich um Veränderungen des Landschaftsbilds handelt. So ist es z. B. verboten, eine Grünfläche in eine Ackerfläche umzuwandeln.

Ja, wenn es sich um eine genehmigte Handlung oder Maßnahme handelt.

Dies regelt die Landschaftsschutzgebietsverordnung „Auenverbund-Lahn-Dill“. Dazu gehören u. a. Teile des Stadtparks, der Wieseck und der Lahn. Danach ist hinsichtlich der Genehmigung von Versammlungen, Musik, Sport- und Grillfesten die Untere Naturschutzbehörde Genehmigungsbehörde, aber nur im Außenbereich. Eine Genehmigung ist zu erteilen, wenn und soweit die geplante Maßnahme oder Handlung nicht den Charakter des Gebiets verändert, nicht das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt oder nicht dem besonderen Schutzzweck zuwiderläuft. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Der Bereich um die „Strandbar“ liegt im planungsrechtlichen Innenbereich. Eine Genehmigung nach Landschaftsschutzgebietsverordnung ist für diesen Bereich daher nicht notwendig.

Der Wegebau wurde durch wasserrechtlichen Bescheid des Landkreises Gießen vom 23.07.2012 genehmigt. Dieser Bescheid umfasst die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung (§ 17 BNatSchG), die landschaftsschutzrechtliche Genehmigung (§ 3 Abs. 5 der Landschaftsschutzverordnung) und die biotopschutzrechtliche Genehmigung (§ 30 Abs. 3 BNatSchG). Es hat keine Teilaufhebung/-löschung des Landschaftsschutzgebiets gegeben, daher ist das Landschaftsschutzgebiet auch nicht (willkürlich) verkleinert worden. Die Verlegung des Wegs um ca. 5 m in südliche Richtung ist mit dem Schutzzweck der Schutzgebietsverordnung weiterhin vereinbar. Der Bereich ist daher nicht zwingend aus dem Landschaftsschutzgebiet auszugrenzen.

1. Zusatzfrage:

Wie kann es sein, dass das Gartenamt im Sinne der Landschaftsschutzverordnung die Aufstellung von Sitzgarnituren strikt untersagt, diese aber richtige Maßnahme mit einer Ausnahmegenehmigung unterlaufen und dadurch tausende Menschen durch Lärm, Müll, Verkehrsaufkommen und Betreten des Gebietes die Brutzeit stören?

Antwort:

Generell hat das Gartenamt nicht die Aufstellung von Sitzgarnituren strikt untersagt. Jedoch wird der Grünbereich vom Weg zum Neuen Teich hin i. d. R. freigehalten. Eine Ausnahme davon hat es zum Landeskinderturnfest im Mai gegeben, dort wurde aus Platzgründen eine Sitzgarnitur-Reihe am Weg genehmigt. Dies war aber für die Vogelwelt unschädlich, zumal das Brutgeschäft in diesem Jahr sehr früh begonnen hat und die Hecken und Bäumen ausreichend weit entfernt waren. Ebenso wurde das Gras darunter nicht beschädigt.

Grundsätzlich verbietet die Landschaftsschutzgebietsverordnung weder die Aufstellung von Bierischgarnituren noch das Abhalten von Veranstaltungen. Die Stadt versucht aber durch Vorgaben, die dem jeweiligen Veranstaltungstermin angepasst sind, die Auswirkungen auf Tier, Pflanzen und Mensch zu minimieren.

2. Zusatzfrage:

Wer darf zu welchem Anlass die Grenzen eines Landschaftsschutzgebietes verändern bzw. wer legt die Grenzen eines Schutzgebietes fest?

Antwort:

Die Ausweisung bzw. die Aufhebung/Teillöschung von Landschaftsschutzgebieten für den Bereich des Stadtgebiets Gießen obliegt dem Regierungspräsidium Gießen durch Rechtsverordnung.

Mit freundlichen Grüßen



Gerda Weigel-Greilich
Bürgermeisterin

Verteiler:

Magistrat
SPD-Fraktion
CDU-Fraktion
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
AfD-Fraktion
Fraktion Gießener Linke
FW-Fraktion
FDP-Fraktion
Fraktion Piratenpartei/Bürgerliste Gießen